jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/11/23 87/15/0007

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.1987

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

BAO §20;
B-VG Art130 Abs2;
GebG 1957 §9 Abs3 idF vor 1987/080;

Rechtssatz

§ 9 Abs 3 zweiter Satz GebG 1957 idF vor dem 1 AbgÄG 1987,BGBl 1987/80, enthält spezielle, taxativ aufgezählte Ermessensrichtlinien, weshalb von einem Ermessensmißbrauch der Behörde nur dann gesprochen werden könnte, wenn sie sich bei ihrer Entscheidung über eben diese Richtlinien hinweggesetzt hätte. Für eine Einbeziehung anderer Wertungskriterien, etwa einer allfälligen finanziellen Notlage, in die Erwägungen der Behörde bei Ermessensübung iSd § 9 Abs 3 GebG 1957 idF vor dem 1.AbgÄG 1987, BGBl 1987/80, ist aber auf Grund des Wortlautes dieser Gesetzesbestimmung kein Raum.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987150007.X03

Im RIS seit

23.11.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at